

Das neue schweizerische Luftrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **46 (1920)**

Heft 14

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-453406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wieder was aus Basel

Wegen der Grippe ist die Basler Saftnacht auf den 22. und 24. März verschoben worden und hat unter allgemeinem Jubel, und mit Protest von einiger Stimmen, stattgefunden.

Es liegt die Not der schweren Zeit
Klingsum auf allen Ländern;
Das kann an Basels Karneval
Nicht das geringste ändern.
Ob eig'ne Not zum Himmel schreit,
Ob sich verschoben hat die Zeit,
Ob Hunger mit der Bröhllichkeit
In hartem Kampf berührt sich — — —
Das Basel amüsiert sich.

Im kleinen bad'schen Nachbarland
Hat man nichts mehr zu essen;
Das hat der Basler Menschenfreund
Durchaus nun nicht vergessen.
Ein gutes Wort ging hier nicht fehl,
Man schickt Kartoffeln hin und Mehl;
Dann aber wieder, meiner Seel',
Das gute Herz verliert sich
Und Basel amüsiert sich.

Sechs Jahre hat gedauert nun
Die lange Zeit des Saftens,
Da muß nun der Pierrot her,
Tief aus dem Grund des Saftens.
Steht auch Charfreitag vor der Tür,
Was kann der Waggis denn dafür,
Die Trommel her! die Schlägel rühr!
Prinz Karneval quartiert sich
Und Basel amüsiert sich.

Straußgott Unverstand

Biglen, Biglen über alles!

„Welches Theater kann sich rühmen, in der Echtheit des Materials so weit gegangen zu sein, wie die Bigler?“ rief C. v. Greperg anlässlich einer Liebhabertheatervorstellung in Biglen (Kt. Bern) im „Bund“ pathetisch aus. Die Echtheit des Materials bezieht sich aber nicht etwa auf Emmentaler Käseleibe oder Bauerndickschädel, den berühmten Bigler Schinken, sondern auf Türen, die man auf der Szene „zuschließen“ kann, ohne daß alle Kulissen wackeln. Wie Theaterkundler wissen, soll — Biglen in allen Ehren! — schon vor dreißig Jahren eine „wandernde Theatertruppe“, die „Melningen“ benannt, ähnliche niet- und nagelfeste Dekorationen mit sich geführt haben. Es ist eben alles schon dagewesen, bevor es überbiglet wurde.



Srau Stadtrichter:
Tageli, Herr Seufi, was
sagst Sie au zu dene
Käubergschichte, wo dā
neu Stadtrat verzehlt
hāt über eufers Gmelinds-
portmenee? Hän i's nūd
eider gleit, mr chōmid
namal uf d' Truesen abe,
wenn f' mit em großen
Nrichtlöf dāweg afe-
schöpfid?

Herr Seufi: Gspässig isch
es scho, daß 's niemert geh hāt, daß d' Kappe
dāweg gschwunne hānd; mr geht's bin-ere Säu-
gelle, wānn sie bald leer is.

Srau Stadtrichter: Da is iet halt āmal
Einen in Stadtrat ie cha, wo's im Sūgnis ine
nūd heiſt: Religion guet, Chopfrechne schwach.
Herr Seufi: D' Tōkter hānd 's Einmaleis
allmōl besser chōnne weder d' Pfärer.

Srau Stadtrichter: Es wirt na interſſant
werde, wie die Portmeneeverhārtig iok-
teret wirt, nu mit geistliche Zuesprūche
gli's da kā Luft und sāt gli's.

Herr Seufi: I nimmē a, sie werd id halt zersit
dene drāuhundert Millienāre müſſen ā chīl
ā scharps Klyſtier gā und dānn wirt mr dene
Sprūch agengrafe und dem andere
Sūßgernōiliproletariat au müſſe d' Nase
bube, an Abfūchrmittile fehlt's da nūd.

Srau Stadtrichter: Das wirt mr ā schön's
Gweiß abſe, wenn f' d' Sange afeid und
sāt wirt's mr.

Herr Seufi: Sāt tuet de Tōktere nūd meh.
Hānd Sie nu kā Chumber, sie nehmed f' mit
ſamt de Wurze, Gweiß hin oder her!

Das neue Schweizerische Luftrecht

- § 1. Nach § 15443, Abs. 5, pag. 11 ff, wird ab 1. April 1920 die über dem Territorium der Schweiz befindliche Luft beschlagnahmt und als Eigentum der Eidgenossenschaft erklärt. Desgleichen der blaue Dunst, als Bestandteil des Luftmeeres.
- § 2. Jedes auf dem Gebiet der Schweiz befindliche lebende Individuum hat Anrecht auf Luft, solange ihm dieselbe nicht ausgeht.
- § 3. Von einer Rationierung der Luft wird bis auf Widerruf Umgang genommen.
- § 4. Der allgemeinen Benutzung ist ein Bestandteil der Luft freigegeben und darf ohne besondere Genehmigung entnommen werden, nämlich der Sauerstoff zur Anfertigung von Sauerteig, Sauerkraut, saueren Bohnen, Rüben, Feringen und Wisureker; ferner für saure Gesichter und zur Präparierung der Sauerngurkenzeit.
- § 5. Der Stickstoff bleibt Eigentum des Staates, um allfällige Spartakisten-, Kommunisten-, Bolschewisten- und Trämlier-Flußände im Keim zu ersticken.
- § 6. Das Ozon findet Verwendung durch die Eidgenossenschaft, um die Schweiz in bestem Geruch zu halten.
- § 7. Die Luft wird eingeteilt in: Höhenluft, Landluft, Großstadluft und Mailüsterl.
- § 8. Die Entnahme und Konservierung von Luft schweizerischer Provenienz zum Zwecke des Exportes ist nur nach schriftlicher Erlaubnis gestattet.
- § 9. Import von Luft ist untersagt, insbesondere aber die Einführung von Berliner Luft. Die Fremdenpolizei hat diesbezüglich strengste Maßregeln vorgesehen.
Hofluft wird nur in beschränktem Umfang zugelassen.
Diese Verordnung bleibt in Kraft, bis eine andere Luft weht.
- § 10. Verbieten sind:
a) Luftgeschäfte,
b) das Schießen von Löchern in die Luft,
c) Luftlöcher,
d) das Abschneiden der Luft,
e) das Entweichenlassen der Luft,
f) das Ausderluftgreifen.
Erlaubt ist dagegen das Schnappen nach Luft und daß das Kind Luft hat.
- § 11 a) Unbenutzte Luftschlösser müssen dem Wohnungsamt angemeldet werden.
b) Das Wort Luftblase wird zum Seileidungsbegriff erhoben.
- § 12. Luftfahrordnung:
a) Das Ueberfliegen schweizerischer Gebiete ist nur oberhalb des Erdbodens gestattet.
b) Luftkutscher, Luftballonbremsen, Luftakrobaten und sogenannten Luftschiffer und Slieger bedürfen eines staatlichen brevet de capacité.
c) Die Erteilung des Brevet wird von dem Nachweis abhängig gemacht, daß der Petent wirklich in der Luft schiffen kann. Das Brevet ist nicht übertragbar.
d) Das Stehenbleiben und Rückwärtsfahren in der Luft ist streng verboten.
e) Massenansammlungen an Luftrecken sind ebenfalls untersagt.
f) Auf- und Abspringen während der Fahrt ist mit Lebensgefahr verbunden und deshalb verboten. Der Staat lehnt jede Kasibarmachung für Folgen, die aus Suwiderhandlungen entstehen, ab.
g) Beschädigungen der Wolken und Siglerne müssen ersetzt werden.
h) Befahren der Milchstraße bedarf einer besonderen Erlaubnis.

i) Luftlöcher sind durch Warnungstafeln gekennzeichnet.

k) Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Luft keine Balken hat.

l) Verunreinigungen des Lufttraumes werden mit Buße belegt. Belästigung der Luftkehrer gleichfalls.

m) Den Anordnungen der fliegenden Luftpolizisten ist unter allen Umständen Folge zu leisten.

n) Vor den Versuchen, sich dem Mars oder der Venus zu nähern, wird dringend gewarnt! Beide sind in ihrer Art sehr gefährlich!

o) Die in der Luft verlorenen oder liegen gelassenen Gegenstände sind beim Luftfundamt anzumelden.

§ 13. Wer gegen obige Verordnungen verstößt, der fliegt!

Bern, 1. April 1920.

Der Luftpräsident:
gez. Luftikus.

Denis

Zeitgemäß ausgedrückt

„Bei Meyers scheint man wieder einmal einem frohen Ereignis entgegen zu sehen!“

„Stimmt! Das weibliche Samilienhaupt ist seit kurzem in den Ausnahmezustand versetzt worden!“

Briefkasten der Redaktion



Alfa: Omega. Die Lucy Kieselhausen ist nun zur Genugung des Nebelsalters (vide vorletzte Nummer!) nach ihrem zweiten Gastspiel gebührend gewürdigt worden. In der Züricher Post hat sich gar einer zu folgender Stilblüte hinreißen lassen: „In gewissem Sinne ist Lucy Kieselhausen als ein Brennpunkt der heutigen tänzerischen Bestrebungen anzusehen.“ Im gleichen Blatt gibt sich der Musikreferent gegenüber Mahlers „Lied von der Erde“, das neuerdings wieder fast gleichzeitig mit der Zürcher Aufführung in Wien zur Aufführung gelangte und dort als Mahlers erhabenstes Werk gefeiert wurde, folgende Lokalstandpunktblöße: „Wenn nur eine wirklich objektive Einstellung diesem Klangzauber gegenüber nicht so verflucht schwer wäre.“ Wie singt doch der Sigeunerbaron? „Wenn man's kann ungefähr, ist's nicht schwer!“

Mügli. Der besessene Wirt soll sein neues Lokal doch „Sum Gnagi“ oder „Sum Rässli“ taufen, gib's doch in der Fremdenstadt Wiesbaden eine feine Weinstube „Sur Hammelkeule“ benamset. Salü!

H. L. im Emmental. Der Schweizerverein in London resolutionierte, daß wir „mit Begeisterung“ in den Völkerverbund „inetrappe“ sollen. Also con fuoco. Etwas viel verlangt! Sreundl. Gruß!

Musikfreund in Basel. Eine Symphonie, in welcher „das geographische Moment“ stärker zum Ausdruck kommen soll, als das musikalische, hat nach einer Kritik des hiesigen Tagesanzeigers der arme Basler Musikdirektor H. Guter auf dem Gewissen. Ja, wenn ein so geeigneter Herd seine Bräute auf Gerechte und Ungerechte ausfüllhornet, muß man solche Naturwunder dankbar in Kauf nehmen. Der nämliche Referent hat überdies die Liedkomposition eines anderen Schweizer Tonsetzers mit dem Ausdruck „Schubertlied“ (!) abtun zu können geglaubt. Wenn wir nur recht viele Komponisten hätten, die etwas zu schreiben imstande wären, das von ferne an Franz Schuberts „Schubertlied“, 3. B. an seine unvollendete h-moll-Symphonie oder an seine „Winterreise“ heranreicht. Aber der arme Franz! hatte freilich keinen Pelzmantel, in dem er sich, wie gewisse seiner heutigen Kritiker in malerischer Aufmachung photographieren lassen konnte. Addio!

Druck und Verlag:

Aktiengesellschaft Jean Frey, Zürich, Dianastr. 5/7
Telephon Selnau 10.18